Satzung der Ortsgemeinde Nackenheim über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinderat Nackenheim hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die von der Satzung einbezogenen Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Alte Weide" und sind als Kleingartenanlage ausgewiesen. Die Parzellen grenzen direkt an die Lakis-Freizeitanlage an. Die Ortsgemeinde Nackenheim hat großes Interesse daran, die Freizeitanlage zu erweitern. Da eine Erweiterung der Anlage nur im nördlichen Bereich möglich ist, möchte sich die Ortsgemeinde Nackenheim das Vorkaufsrecht an den in § 2 genannten Grundstücken sichern. Da ein allgemeines Vorkaufsrecht nicht greift, ist das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch auszusprechen.

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht ist nur in solchen Gebieten zulässig, in denen die Gemeinde städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht und der Grunderwerb der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dient. Die städtebaulichen Maßnahmen liegen hier insbesondere in der Ermöglichung einer Entwicklung der Lakis-Freizeitanlage. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB sind damit erfüllt.

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Nackenheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Nackenheim, Flur 9, Flurstücke 50/1 und 51/2. Der beiliegende Auszug aus der Flurkarte dient dem besseren Verständnis.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Nackenheim, den 26.03.2021

René Adler

Ortsbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim

Am Dollesplatz 1 55294 Bodenheim Telefon: +49 (0)6135-720 http://www.vg-bodenheim.de

Projekt:

Satzung über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts

Bezeichnung: Geltungsbereich



Sachbearbeiter: Wilke, Laura

Bodenheim, 23.02.2021

Maßstab 1:1000

